

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 08.02.2005

Drucksache Nr.: **05/0062**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 23.02.2005

### **Betreff:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel, der Stadt Lohmar, der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung;

Beitritt der Stadt Siegburg, der Stadt Bornheim und der Stadt Meckenheim

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt der nachfolgenden Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Adoptionsvermittlung zu.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Zusatz zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel, der Stadt Lohmar, der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) vom 02.07.1976, BGBl. I, S. 1.762, in der zurzeit geltenden Fassung) - vom 03.11.1980/27.01.1981:

Die Stadt Siegburg tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 der o. g. Vereinbarung bei.

Die Stadt Bornheim tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 der o. g. Vereinbarung bei.

Die Stadt Meckenheim tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 der o. g. Vereinbarung bei.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.1989 beschlossen, dass auch nach der Errichtung des Jugendamtes die Aufgaben der Adoptionsvermittlung durch den Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden.

Die Stadt Sankt Augustin ist daher mit Wirkung vom 01.07.1989 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Lohmar und der Stadt Niederkassel über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) vom 02.07.1976, BGBl. I, S. 1.762) - vom 03.11.1980/27.01.1981 in der Fassung vom 30.06./27.07./03.08.1987 beigetreten.

Mit Schreiben vom 28.01.2005 teilt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit, dass die Stadt Siegburg zum 01.07.2004 und die Städte Bornheim und Meckenheim zum 01.01.2005 ein eigenes Stadtjugendamt eingerichtet haben. Die Städte beabsichtigen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Hennef, Lohmar, Niederkassel und Sankt Augustin über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung beizutreten. Gleichzeitig bittet er darum, den entsprechenden Beschluss des Rates herbeizuführen, damit von seiner Seite, wenn die Beschlüsse der beteiligten Städte Hennef, Niederkassel, Lohmar und Sankt Augustin vorliegen, die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln eingeholt werden kann.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Beitritt der Städte Siegburg, Bornheim und Meckenheim.

Es wird daher empfohlen, den vorgenannten Beschluss zu fassen.

In Vertretung

Konrad Seigfried  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.